

## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Bremen**

Vom 13. Dezember 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 13. Dezember 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), sowie auf Grundlage der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) und des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. S. 1604), zuletzt geändert am 9. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (Kurztitel: „Psychotherapie“) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als
  - B.Sc. Psychologie oder
  - B.Sc. Psychotherapie

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen und die gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) und des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) hinsichtlich des Bachelorstudiums erbracht wurden.

- b) Der Nachweis der fachlichen Eignung durch folgende in der PsychThApprO vorgegebenen und dort spezifizierten einschlägigen Leistungen:

- |    |   |                       |
|----|---|-----------------------|
| 1. | im Bereich Grundlagen der Psychologie   | mind. 25 ECTS-Punkte, |
| 2. | im Bereich Grundlagen der Pädagogik     | mind. 4 ECTS-Punkte,  |
| 3. | im Bereich Grundlagen der Medizin       | mind. 4 ECTS-Punkte,  |
| 4. | im Bereich Grundlagen der Pharmakologie | mind. 2 ECTS-Punkte,  |
| 5. | im Bereich Störungslehre                | mind. 8 ECTS-Punkte,  |
| 6. | im Bereich Psychologische Diagnostik    | mind. 12 ECTS-Punkte, |

- |     |   |                       |
|-----|---|-----------------------|
| 7.  | im Bereich Allgemeine Verfahrenslehre       | mind. 8 ECTS-Punkte,  |
| 8.  | im Bereich Prävention/Rehabilitation        | mind. 2 ECTS-Punkte,  |
| 9.  | im Bereich wissenschaftliche Methodenlehre  | mind. 15 ECTS-Punkte, |
| 10. | im Bereich Berufsethik und Berufsrecht      | mind. 2 ECTS-Punkte,  |
| 11. | im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum | mind. 6 ECTS-Punkte,  |
| 12. | im Bereich Orientierungspraktikum           | mind. 5 ECTS-Punkte,  |
| 13. | im Bereich Berufsqualifizierende Tätigkeit  | mind. 8 ECTS-Punkte.  |
- c) Der Nachweis von mindestens 15 Versuchspersonenstunden, absolviert im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Bachelorstudiengänge.
- d) Bescheinigung über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudiums gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG.
- e) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c und über den Nachweis nach Buchstabe d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmevoraussetzung nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d sowie e und werden zum Zeitpunkt der Bewerbung die Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 bis 11 nachgewiesen, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 12 und 13 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommer- oder Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. April oder der 1. Oktober.

### § 3

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni eines Jahres und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

### § 4

#### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Rangfolgenbildung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt entsprechend der im Folgenden angegebenen Kriterien. In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

a) Bis zu 80 Punkte werden für die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegende Gesamtnote des unter § 1 Absatz 1 zugrunde gelegten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Es gelten die folgenden Notengrenzen und die dargelegte Verteilung von Punkten:

- 1,0 – 1,1 = 80
- 1,2 – 1,3 = 70
- 1,4 – 1,5 = 60
- 1,6 – 1,7 = 50
- 1,8 – 1,9 = 40
- 2,0 – 2,1 = 30
- 2,2 – 2,3 = 25
- 2,4 – 2,5 = 20
- 2,6 – 2,7 = 15
- 2,8 – 2,9 = 10
- 3,0 – 3,1 = 8
- 3,2 – 3,3 = 6
- 3,4 – 3,5 = 4
- 3,6 – 3,7 = 3
- 3,8 – 3,9 = 2
- 4,0 = 1

b) Bis zu 20 Punkte werden für absolvierte Leistungen des ersten berufsqualifizierenden Bachelorstudiengangs berücksichtigt. Die hier zu vergebenden Punkte werden je nachdem, inwieweit diese in ihrem Umfang den vorgegebenen Mindestumfang an Credit Points der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) übersteigen, vergeben. Die Punktverteilung wird nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

- 10 Punkte für absolvierte Leistungen, die im Bereich des experimentalpsychologischen bzw. empirischen (forschungsorientiertem) Praktikums in ihrem Umfang die Mindestvorgaben der PsychThApprO übersteigen (mehr als 6 CP).
- 10 Punkte für absolvierte Leistungen, die in der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie in ihrem Umfang die Mindestvorgaben der PsychThApprO übersteigen (mehr als 8 CP).

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und -lehrern,
- 1 akademischen Mitarbeitenden (im Studiengang oder in der angegliederten Hochschulambulanz tätig) und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25.

Genehmigt, Bremen, den 13. Dezember 2023

Die Rektorin  
der Universität Bremen